

Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (ABV-08)

§ 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

§ 2 Vertrauenspersonen

§ 3 Versicherungssumme, Umfang des Versicherungsschutzes

§ 4 Ausschlüsse

§ 5 Beginn, Ende und Erlöschen des Versicherungsschutzes

§ 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

§ 7 Kündigung nach dem Versicherungsfall

§ 8 Abtretung, Rechtsübergang

§ 9 Prämienzahlung

§ 10 Zahlung der Entschädigung

§ 11 Laufzeit des Versicherungsvertrages

§ 12 Willenserklärungen, Gerichtsstand

§ 13 Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

Euler Hermes ersetzt dem Versicherungsnehmer die Schäden an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung verursacht werden durch **vorsätzliche Handlungen**, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichten (Versicherungsfall „V“).

Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist, dass der Name der Vertrauensperson (§ 2) feststeht, die den Schaden verursacht hat.

Die Entschädigungsleistung der Euler Hermes befreit die Vertrauenspersonen nicht von ihrer Schadenersatzpflicht (vgl. § 8 Nr. 2).

§ 2 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind die im Versicherungsschein bezeichneten Personen.

§ 3 Versicherungssumme, Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherungssumme begrenzt die Entschädigungsleistung für sämtliche Schäden aus Versicherungsfällen, auch wenn diese in mehreren Versicherungsjahren verursacht worden sind. Dies gilt für sämtliche bis zur Entdeckung eines Versicherungsfalles verursachten Schäden.

Mit der Entdeckung eines Versicherungsfalles vermindert sich die Versicherungssumme für etwaige weitere vor der Entdeckung dieses Versicherungsfalles verursachte Schäden um den Betrag der Entschädigung. Für Schäden, die nach der Entdeckung dieses Versicherungsfalles verursacht werden, gilt die vereinbarte Versicherungssumme, soweit der Versicherungsschutz nicht erloschen ist (§ 5 Nr. 3. b)), in der bisherigen Höhe.

2. Der Versicherungsschutz besteht

a) unter Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen alle für den Versicherungsnehmer tätigen Personen, die bei der Entstehung eines Schadens fahrlässig mitgewirkt haben,

b) unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.

§ 4 Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Schäden,

1. die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, über die der Versicherungsnehmer vor ihrem Einschluss in die Versicherung in Erfahrung gebracht hat, dass durch sie bereits Tatbestände im Sinne des § 1 in seinen eigenen Diensten oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht worden sind,
2. die später als zwei Jahre nach ihrer Verursachung Euler Hermes gemeldet werden,
3. die durch entgangenen Gewinn, Vertragsstrafen, Ordnungsstrafen oder mittelbar entstehen,
4. die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen,
5. die nach Maßgabe der Grundbedingungswerke der Einbruchdiebstahl-, Feuer-, Leitungswasser-, Maschinenbruch-, Elektronik-, Transport-, Valoren- und die entsprechenden Betriebsunterbrechungsversicherungen versicherbar sind,
6. deren Ursache außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzt wird,
7. die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Terror, Verfügung von hoher Hand, höhere Gewalt, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes oder Wasserhaushaltsgesetzes mit verursacht werden.

§ 5 Beginn, Ende und Erlöschen des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsschein festgelegten Zeitpunkt.
2. Die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages neu hinzukommenden Vertrauenspersonen sind mit der Aufnahme ihrer vertragsgemäßen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer – für das laufende Versicherungsjahr prämienfrei – automatisch in die Versicherung eingeschlossen.
3. Der Versicherungsschutz erlischt
 - a) bei Vertrauenspersonen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausscheiden, mit Beendigung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer,

b) bei Vertrauenspersonen, die Tatbestände im Sinne des § 1 in Diensten des Versicherungsnehmers oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht haben, in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer hiervon Kenntnis erhält. Entschädigungsansprüche, die dem Versicherungsnehmer bezüglich dieser Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung erwachsen sind, werden vom Erlöschen des Versicherungsschutzes nicht berührt.

§ 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

a) alle Vertrauenspersonen bei der Einstellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf ihre Vertrauenswürdigkeit zu prüfen. Hierzu ist erforderlich, dass sich der Versicherungsnehmer einen lückenlosen Tätigkeitsnachweis für die letzten drei Jahre erbringen lässt und sich anhand der Zeugnisse dieses Zeitraumes oder durch Rückfragen bei den Vorarbeitgebern über die Vertrauenswürdigkeit vergewissert,

b) Euler Hermes unverzüglich nach erhaltener Kenntnis schriftlich anzuzeigen

- jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte,
- jeden Versicherungsfall, und zwar auch dann, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will.

c) Der Versicherungsnehmer hat Euler Hermes jeweils vor Beginn des Versicherungsjahres die Anzahl sämtlicher in diesem Zeitpunkt beschäftigten Vertrauenspersonen zur Berechnung der nächsten Jahresprämie zu melden.

2. Verletzungen von gesetzlichen oder vertraglich übernommenen Obliegenheiten durch einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversichertes Unternehmen) müssen die übrigen Versicherten gegen sich gelten lassen. Entsprechendes gilt, wenn es auf die Kenntnis eines Versicherten ankommt.

3. Euler Hermes ist im Einzelfall bei der Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer entsprechend den Regelungen des § 28 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 7 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach Anzeige eines schadenverursachenden Versicherungsfalles können Euler Hermes und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigungspflicht zugehen.
3. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
4. Wird der Versicherungsvertrag nach einem Versicherungsfall gekündigt, so hat Euler Hermes Anspruch auf eine zeitanteilige Prämie gem. § 39 VVG.

§ 8 Abtretung, Rechtsübergang

1. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Euler Hermes zulässig. Die Euler Hermes zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen.
2. Der dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalles zustehende Schadenersatzanspruch gegen die Vertrauensperson oder einen anderen Dritten geht nach Maßgabe des § 86 VVG auf Euler Hermes über, soweit Euler Hermes dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Auf Verlangen von Euler Hermes hat der Versicherungsnehmer den Übergang schriftlich zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte sowie Rechte, die zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, hat der Versicherungsnehmer sie auf Euler Hermes zu übertragen.

§ 9 Prämienzahlung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins und Folgeprämien bei Beginn jedes Versicherungsjahres oder im Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen.
2. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG.

3. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt Euler Hermes die Prämie oder Geschäftgebühr nach dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. § 39 VVG).

4. Dem Versicherungsnehmer steht das Recht, gegen Prämienforderungen der Euler Hermes mit einem Entschädigungsanspruch aus dem Versicherungsvertrag aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, erst dann zu, wenn der Entschädigungsanspruch von Euler Hermes anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 10 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht der Euler Hermes dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung zu erfolgen. Ist die Leistungspflicht der Euler Hermes nur für Teilbeträge eines im Übrigen noch nicht aufgeklärten Schadens dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung für diese Teilbeträge zu erfolgen.

§ 11 Laufzeit des Versicherungsvertrages

Bei ein- oder mehrjähriger Vertragsdauer verlängert sich der Versicherungsvertrag um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder von Euler Hermes schriftlich gekündigt wird.

§ 12 Willenserklärungen, Gerichtsstand

1. Soweit nicht gesetzlich oder vertraglich anders geregelt, sind alle von oder gegenüber Euler Hermes abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, nur wirksam, wenn sie schriftlich von oder gegenüber Euler Hermes abgegeben werden. Euler Hermes genügt den in diesen Bedingungen geregelten Schriftformerfordernissen auch durch maschinell erstellte Dokumente, die selbst ohne Unterschrift wirksam sind.

2. Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist Hamburg, wenn der Versicherungsnehmer Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Sitz nach Abschluss des Vertrages ins Ausland verlegt hat oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften deutschen Rechts.

2. Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bereich Versicherungen - Graurheindorfer Str. 108,
53117 Bonn.